Bundesrat Drucksache **150/00**

10.03.00

VK - In

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Verordnung über die Betriebsleiter für Eisenbahnen

A. Zielsetzung

Die Eisenbahnen haben aufgrund des § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes die Verpflichtung, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung soll durch die verbindliche Einsetzung eines mit besonderen Befugnissen ausgestatteten und in Sicherheitsfragen besonders befähigten Betriebsleiters, der unbeschadet der Verantwortung des Eisenbahnunternehmers die sicherheitsrelevanten Prozesse im Eisenbahnunternehmen organisiert, überwacht und die Aufgabenwahrnehmung hierfür bündelt, erleichtert werden. Die Regelung hat ihr Vorbild in Landeseisenbahngesetzen für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen sowie in den Rechtsvorschriften anderer Verkehrsbereiche (§ 7 ff. BOStrab, § 4 BOKraft, § 38 der Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte).

B. Lösung

Erlass einer entsprechenden Verordnung. Mit der Verordnung soll

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

a) ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für Eisenbahnen hinsichtlich der Bestellung und Bestätigung von Betriebsleitern sowie für deren Aufgaben und Befugnisse und die an sie zu stellenden Anforderungen geschaffen werden (Artikel 1),
b) das Verfahren für die Prüfung der fachlichen Befähigung zum Betriebsleiter geregelt werden (Artikel 2),
c) eine Entlastung bei den Berufszugangsvoraussetzungen eines Eisenbahnunternehmers erreicht werden, da die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AEG erforderliche Fachkunde des Unternehmers künftig durch den Betriebsleiter sichergestellt wird (Artikel 3 - Änderung der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung).

C. Alternativen

Verzicht auf eine einheitliche, der Sicherheit der öffentlichen Eisenbahnen dienende Regelung für die Betriebsleiter. Vergrößerung der staatlichen Regelungs- und Überwachungstiefe und –dichte.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand entstehen nicht.
Der Aufwand für den Vollzug der Verordnung beim Eisenbahn-Bundesamt wird durch Gebühren nach Maßgabe der zu erlassenden Kostenverordnung gedeckt. Personalmehrbedarf entsteht nicht. Der Aufwand für den Vollzug der Verordnung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder wird in dem Umfang durch Gebühreneinnahmen kompensiert, wie das die Gebührenvorschriften der Länder vorsehen.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung bewirkt Be- und Entlastungen bei den Eisenbahnunternehmen, die gegenwärtig nicht exakt quantifizierbar sind. Preisliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **150/00**

10.03.00

VK - In

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Verordnung über die Betriebsleiter für Eisenbahnen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 91000 - Ei 48/1/00

Berlin, den 9. März 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

Verordnung über die Betriebsleiter für Eisenbahnen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung über die Betriebsleiter für Eisenbahnen vom .....

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 5, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), Absatz 5 Satz 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2431), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Verordnung über die Bestellung und Bestätigung sowie die Aufgaben und Befugnisse von Betriebsleitern für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiterverordnung - EBV)

§ 1
Bestellung der Betriebsleiter

(1) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben vor der Betriebsaufnahme einen oder mehrere Betriebsleiter zu bestellen, die unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers für das sichere Betreiben der Eisenbahninfrastruktur verantwortlich sind.

(2) Eisenbahnverkehrsunternehmen haben vor der Betriebsaufnahme einen oder mehrere Betriebsleiter zu bestellen, die unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers für das sichere Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen verantwortlich sind.

(3) Bei Eisenbahnen, die sowohl eine Eisenbahninfrastruktur betreiben als auch Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, können die Betriebsleiter für beide Bereiche zugleich verantwortlich sein.

(4) Für jeden Betriebsleiter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung ständiger Stellvertreter für bestimmte Verantwortungsbereiche ist zulässig.

(5) Als Betriebsleiter und als Stellvertreter können

1. Mitarbeiter des Unternehmens, denen auch andere Aufgaben übertragen sein können,
2. nicht dem Eisenbahnunternehmen angehörende Personen oder
3. der Eisenbahnunternehmer oder eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person

bestellt werden.

(6) Werden mehrere Betriebsleiter oder für einen Betriebsleiter mehrere Stellvertreter bestellt, sind deren Verantwortungsbereiche gegeneinander abzugrenzen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Eisenbahninfrastrukturunternehmen und für Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, soweit sie eine Eisenbahninfrastruktur benutzen oder betreiben, die nicht dem öffentlichen Verkehr dient.

§ 2

Bestätigung der Bestellung zum Betriebsleiter

(1) Die Bestellung der Betriebsleiter und ihrer Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Bestellung wird auf Antrag bestätigt, wenn der Betriebsleiter

1. zuverlässig ist und
2. die fachliche Befähigung zum Betriebsleiter in einer Prüfung nach der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung nachgewiesen hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird als Betriebsleiter auch bestätigt, wer in einem Fachgebiet, zu dem in erheblichem Umfang Planung, Bau und Betrieb von Eisenbahnen gehören, die große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst bestanden hat und mindestens drei Jahre in für die Sicherheit einer Eisenbahn wesentlichen Fachbereichen als Ingenieur tätig war.

(4) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Bestätigung versagen, wenn

1. die Betriebsleiterprüfung länger als fünf Jahre vor der Bestellung zurückliegt und in dieser Zeit eine Tätigkeit als Betriebsleiter oder Stellvertreter des Betriebsleiters nicht ausgeübt worden ist,
2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die bestellte Person unzuverlässig ist oder
3. Tatsachen vorliegen, die Zweifel über die Fachkunde des bestellten Betriebsleiters begründen.

(5) Der Antragsteller hat auf seine Kosten dem Antrag auf Bestätigung der Bestellung folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
2. ein aktuelles Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister,
3. die beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Betriebsleiterprüfung oder die bestandene große Staatsprüfung gemäß Absatz 3 sowie
4. Nachweise über die Tätigkeit als Betriebsleiter oder Stellvertreter des Betriebsleiters, wenn die Betriebsleiterprüfung länger als fünf Jahre zurückliegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Bestätigung der Bestellung als Stellvertreter eines Betriebsleiters.

§ 3
Ausnahmen

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall

1. Ausnahmen von den Vorschriften über die Bestellung und Bestätigung der Stellvertreter der Betriebsleiter bei Vorliegen einfacher Betriebsverhältnisse einer Eisenbahn zulassen sowie
2. abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Bestellung eines Betriebsleiters bestätigen, wenn
   a) hinsichtlich der Eisenbahnverkehrsleistungen und der zu benutzenden Eisenbahninfrastruktur einfache Betriebsverhältnisse vorliegen,
   b) hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur einfache Betriebsverhältnisse vorliegen oder
   c) die bestellte Person bereits bestätigter Straßenbahn-Betriebsleiter und in einem Unternehmen tätig ist, das die Genehmigung als Straßenbahnunternehmen und als Eisenbahnunternehmen besitzt.

(2) Die Beurteilung, ob einfache Betriebsverhältnisse vorliegen, obliegt der für die Ausnahmegenehmigung zuständigen Aufsichtsbehörde. Ob hinsichtlich der zu benutzenden Eisenbahninfrastruktur nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a einfache Betriebsverhältnisse vorliegen, ist im Einvernehmen mit der für das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beurteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat sich vor einer Ausnahmezulassung nach Absatz 1 auf geeignete Weise davon zu überzeugen, dass die bestellte Person zumindest das im Einzelfall erforderliche Maß an Fachkunde besitzt.

§ 4
Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters

(1) Betriebsleiter im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 6 haben insbesondere

1. die für die Sicherheit erforderlichen Anordnungen zur Ausführung von Rechtsvorschriften und von Anweisungen der Aufsichtsbehörde zu treffen oder zu veranlassen;
2. die Einhaltung von Rechtsvorschriften und von Anweisungen der Aufsichtsbehörde sowie von betrieblichen Anordnungen einschließlich derjenigen für die fachliche Ausbildung und Fortbildung sowie für die Bemessung und die Verwendung des Betriebspersonals zu überwachen, die
   a) das sichere Betreiben der Eisenbahninfrastruktur,
   b) den sicheren Bau und den Zustand der Fahrzeuge und
   c) die sichere Durchführung der Zugfahrten und die sichere Abwicklung der Rangierarbeiten

   betreffen;
3. für die Zusammenarbeit in der Eisenbahn und für eine Abstimmung zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen Sorge zu tragen, soweit dies für das sichere Betreiben der Eisenbahninfrastruktur und das sichere Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlich ist;
4. die Diensteinteilung des Betriebspersonals vom Standpunkt der Sicherheit aus zu überwachen.

(2) Der Betriebsleiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben örtlicher Betriebsleiter bedienen. Diese müssen die Voraussetzungen und Anforderungen an Betriebsbeamte im Sinne des Fünften Abschnittes der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen.

(3) Der Betriebsleiter berät das Eisenbahnunternehmen und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen in allen Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Eisenbahn bedeutsam sein können. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. auf die Entwicklung und Einführung neuer Techniken und Technologien zur Verbesserung der Sicherheit hinzuwirken sowie
2. Bahnbetriebsunfälle und andere sicherheitsrelevante Vorkommnisse zu untersuchen, festgestellte Mängel dem Eisenbahnunternehmen und den für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zu melden sowie Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen.

§ 5
Pflichten der Eisenbahn

(1) Die für die Führung der Geschäfte des Eisenbahnunternehmens bestellten Personen haben die Aufgaben des Betriebsleiters sowie die Geschäftsverteilung für die Stellvertreter in einer Geschäftsanweisung zusammenzufassen und der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Sie haben Änderungen der Aufgaben des Betriebsleiters und die Abberufung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Sie haben durch organisatorische Maßnahmen im Unternehmen insbesondere sicherzustellen, dass der Betriebsleiter

1. keine die Betriebssicherheit einschränkenden Weisungen erhält,
2. bei allen mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Angelegenheiten beteiligt wird und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Information und Unterstützung erhält,
3. in Angelegenheiten, die die Sicherheit des Betriebes berühren, Weisungen gegenüber dem Betriebspersonal erteilen kann und
4. Vorschläge oder Bedenken unmittelbar dem Eisenbahnunternehmer oder den für die Führung der Geschäfte des Eisenbahnunternehmens bestellten Personen vortragen kann. Soll eine vom Betriebsleiter vorgeschlagene Maßnahme nicht durchgeführt werden, so ist der Betriebsleiter umfassend und unverzüglich über die Gründe der Ablehnung schriftlich zu unterrichten.

(4) Der Betriebsleiter darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 6
Übergangsvorschriften

(1) Bestätigungen der Bestellung von Betriebsleitern und ihrer Stellvertreter, die am (einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats) durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach anderen Rechtsvorschriften bereits erteilt worden sind, gelten fort. Im übrigen ersetzt eine Bestätigung nach Satz 1 auch die Prüfung nach der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung, soweit sich die für die Bestätigung maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

(2) Eisenbahnen, die am (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebenten auf die Verkündung folgenden Monats) bereits eine Eisenbahninfrastruktur betreiben oder Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, haben Betriebsleiter und deren Stellvertreter bis zum (einsetzen: Datum des letzten Tages des siebenten auf die Verkündung folgenden Monats) zu bestellen. Diesen Eisenbahnen wird die Bestätigung nach § 2 Abs. 1 auch erteilt, wenn der bestellte Betriebsleiter und dessen Stellvertreter mindestens drei Jahre als Ingenieur in leitender Funktion bei einer öffentlichen Eisenbahn tätig war und der Antrag auf Bestätigung bis zum (einsetzen: Datum des letzten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Monats) gestellt wird. Die bestellte Person muss zuvor keine Prüfung nach der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung ablegen. Einem Ingenieur gleichgestellt ist, wer mindestens drei Jahre bei einer öffentlichen Eisenbahn in leitender Funktion in einem Fachbereich tätig gewesen ist, zu dem im erheblichen Umfang der Bau oder der Betrieb von Eisenbahnen gehört. § 2 Abs. 4 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

Artikel 2
Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung - EBPV)

Abschnitt 1
Prüfungsausschuss; Prüfungskommission

§ 1
Errichtung

(1) Für die Abnahme der Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen errichtet die zuständige Aufsichtsbehörde einen Prüfungsausschuss.

(2) Für den Bereich mehrerer Länder kann durch Vereinbarung ein gemeinsamer Prüfungsausschuss errichtet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils für drei Jahre berufen. Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Behörde nach Absatz 1 bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes sein.

(4) Ist ein Prüfungsausschuss nach § 1 Abs. 2 für den Bereich mehrerer Länder errichtet worden, nimmt die von den Ländern bestimmte Stelle die Befugnisse der berufenden Behörde wahr.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Er wählt insbesondere die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmt seinen Stellvertreter und die Prüfer für die Prüfungskommission nach § 4 Abs. 1 sowie deren Vertreter und unterschreibt das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung. Eine Übertragung von Aufgaben des Vorsitzenden auf Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

§ 3

Ausschluss und Befangenheit

(1) Bei der Prüfung darf nicht mitwirken, wer Vorgesetzter eines Prüfungsbewerbers oder im selben Unternehmen oder in derselben Behörde wie dieser tätig ist.

(2) Wenn sich während der Prüfung ergibt, dass infolge des Ausschlusses nach Absatz 1 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüfungskommission nicht möglich ist, ist die Prüfung zunächst abzubrechen. Über die Fortsetzung oder erneute Anberaumung der Prüfung beschließt die Prüfungskommission mit den Stimmen der nicht befangenen Mitglieder.

§ 4
Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Prüfungskommission für eine Prüfung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, einem Stellvertreter sowie vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter drei Mitglieder mitwirken, von denen ein Mitglied

1. Beamter oder Angestellter des technischen Verwaltungsdienstes,
2. Beamter oder Angestellter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt oder ein Diplomjurist im höheren Dienst und
3. bestätigter Eisenbahnbetriebsleiter

sein soll.

(3) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5
Geschäftsführung

Die zuständige Aufsichtsbehörde nimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung wahr. Ist ein Prüfungsausschuss nach § 1 Abs. 2 für den Bereich mehrerer Länder errichtet worden, so nimmt die von den Ländern bestimmte Stelle die Geschäftsführung wahr.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der -kommission haben über die Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Behörde nach § 2 Abs. 1.

Abschnitt 2
Zulassung zur Prüfung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung wird auf eigenen Antrag zugelassen, wer

1. ein Studium des Bauingenieurwesens, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, einer diesen verwandten Ingenieurwissenschaft oder einer Ingenieurwissenschaft des Verkehrswesens an
   a) einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
   b) einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder
   c) einer von der zuständigen Stelle des Landes als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule

   erfolgreich abgeschlossen hat und
2. mindestens drei Jahre bei Eisenbahnen als Ingenieur für den Bau oder den Betrieb der Eisenbahn tätig gewesen ist; Tätigkeiten bei anderen Stellen als Ingenieur in einem Fachbereich, zu dem in erheblichem Umfang die Planung, der Bau, der Betrieb oder die Überwachung spurgebundener Bahnen gehören, können bis zu einem Jahr angerechnet werden oder
3. nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom ... (BGBl. S. ...) mindestens drei Jahre als bestätigter Straßenbahn-Betriebsleiter tätig gewesen ist.

§ 8
Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an die für die Eisenbahn, bei der er zum Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt ist, zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Abweichend von Satz 1 ist die für die Eisenbahnaufsicht zuständige Landesbehörde in dem Land zuständig, in dem sich der Hauptwohnsitz des Bewerbers befindet.

(2) Der Prüfungsbewerber hat auf seine Kosten dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
2. beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse über die nach § 7 Nr. 1 erforderliche Ausbildung und
3. Nachweise über seine Tätigkeiten nach § 7 Nr. 2 oder 3.

§ 9
Entscheidung über die Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde. Sie kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 7 zulassen, wenn im Einzelfall entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten auf andere Art nachgewiesen werden.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. In einem Zulassungsbescheid ist anzugeben, vor welchem Prüfungsausschuss die Prüfung abzulegen ist. Eine nach Absatz 1 Satz 2 zugelassene Ausnahme ist gesondert zu begründen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3
Durchführung der Prüfung

§ 10
Zweck der Prüfung

(1) In der Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling hinreichende Kenntnisse in allen Prüfungsfächern besitzt und damit geeignet ist, als Betriebsleiter in einer Eisenbahn die Gewähr für eine sichere Betriebsführung zu bieten.

(2) Die Prüfung soll zeigen, dass der Prüfling über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Eisenbahntechnik und des Eisenbahnbetriebes mit ihren rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bezügen verfügt. Prüfungsaufgaben aus dem Bereich der Betriebsleitertätigkeit soll er rasch und sicher erfassen, mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen.

§ 11
Prüfungstermine

(1) Prüfungen sollen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit den Prüfern die Prüfungstermine und -orte fest und gibt sie mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn den zur Prüfung zugelassenen Bewerbern schriftlich bekannt. Dabei unterrichtet er die Prüflinge auch über den Prüfungsablauf, über die jeweils zur Verfügung stehende Zeit sowie über die während der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel. Die Arbeits- und Hilfsmittel werden den Prüflingen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

§ 12
Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem nachfolgenden mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst je eine Arbeit aus den Fächern

1. Technik der Betriebsanlagen,
2. Technik der Fahrzeuge und
3. Bahnbetrieb.

(3) An die Stelle der schriftlichen Arbeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 kann eine fachübergreifende Arbeit über die Technik der Betriebsanlagen und Fahrzeuge treten.

(4) Die mündliche Prüfung umfasst die Fächer nach Absatz 2 sowie das Fach Recht und Betriebswirtschaft.

(5) Das Fach Technik der Betriebsanlagen erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Trassierungsgrundsätze,
2. Belastbarkeit des Oberbaues und der Bauwerke, Standsicherheit von Bauwerken,
3. Bahnübergänge und Kreuzungen,
4. Zugsicherungs- und Telekommunikationstechnik,
5. Energieversorgung,
6. Instandhaltung von Betriebsanlagen sowie
7. Einrichtung und Sicherung von Baustellen.

(6) Das Fach Technik der Fahrzeuge erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Fahrzeugarten und Betriebsweisen,
2. Lastannahmen und Bauweise der Fahrzeugkörper,
3. Laufwerke und Spurführung,
4. Antrieb und Bremsen,
5. Begrenzung der Fahrzeuge,
6. Zug- und Stoßeinrichtungen,
7. Sicherheitseinrichtungen,
8. überwachungsbedürftige Anlagen der Fahrzeuge sowie
9. Instandhaltung von Fahrzeugen.

(7) Das Fach Bahnbetrieb erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Grundsätze des Fahrdienstes,
2. Fahrgeschwindigkeiten, Fahrzeitermittlung, Zugfolge, Streckenleistungsfähigkeit,
3. Fahrpläne,
4. Ausbildung, Prüfung und Überwachung des Betriebspersonals,
5. Einsatz des Betriebspersonals, Dienstplangestaltung sowie
6. Unfallverhütung, Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen, Brandschutz, Ladevorschriften und Umgang mit Gefahrgut.

(8) Das Fach Recht und Betriebswirtschaft erstreckt sich insbesondere auf ausgewählte Fragen mit Bezug zu der Tätigkeit eines Betriebsleiters aus den Gebieten

1. allgemeines Verwaltungsrecht,
2. Eisenbahnrecht,
3. Immissionsschutz- und Umweltschutzrecht
4. Arbeits- und Arbeitsschutzrecht,

5. Schadenersatzrecht,
6. Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
7. Bahnpolizeirecht sowie
8. Grundzüge der Betriebswirtschaft.

(9) In die Prüfung der Fächer Technik der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge sowie des Faches Bahnbetrieb sind die fachübergreifenden Gesichtspunkte der Risikoabwägung und Sicherheitsplanung einzubeziehen.

§ 13
Schriftliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungsaufgaben. Die Aufgaben in den Fächern nach § 12 Abs. 2 sind jeweils innerhalb von zwei Stunden von dem Prüfling unter Aufsicht zu bearbeiten. Für eine fachübergreifende Prüfung nach § 12 Abs. 3 ist eine Bearbeitungszeit von vier Stunden vorzusehen.

(2) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf und etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung.

(3) Jede Arbeit ist von zwei Prüfern der Prüfungskommission selbständig zu begutachten und - soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen - zu bewerten. Bei divergierender Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Sind alle schriftlichen Arbeiten mit „mangelhaft" oder schlechter bewertet worden, so ist die Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als nicht bestanden zu erklären. Der Prüfling ist damit für die mündliche Prüfung nicht zugelassen. Die Entscheidung ist dem Prüfling durch die zuständige Aufsichtsbehörde mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) In einer Prüfung können gleichzeitig sechs Prüflinge geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling in jedem Fach etwa 15 Minuten dauern.

(3) Die Leistung des Prüflings ist in jedem Fach von der Prüfungskommission zu bewerten.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Es können aber beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörden, Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht der Prüfungskommission angehören, sowie Personen, die sich auf eine Betriebsleiterprüfung vorbereiten, anwesend sein. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission teilnehmen.

§ 16

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn eines jeden Teils der Prüfung über die jeweils zur Verfügung stehende Zeit, über die während der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüflinge, die eine Täuschungshandlung begehen oder versuchen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Während des schriftlichen Teils der Prüfung kann der Aufsichtführende den Prüfling vorläufig ausschließen. Über den Ausschluss und die Folgen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

§ 18
Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann vor Bekanntgabe der ersten schriftlichen Prüfungsaufgabe von der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung zu Protokoll zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen; dies gilt auch, wenn der Prüfling zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden; in diesem Fall ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission.

Abschnitt 4
Bewerten und Feststellen der Prüfungsergebnisse; Erteilen der Prüfungszeugnisse

§ 19
Bewerten der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in jedem Fach der mündlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut (1),	wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2),	wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3),	wenn eine Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4),	wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5),	wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend (6),	wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Differenzierung in Zwischennoten innerhalb der Noten nach Absatz 1 ist zulässig.

(3) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind neben Kenntnissen auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

§ 20
Feststellen und Bekanntgeben des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfungskommission stellt aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen das Prüfungsergebnis fest.

(2) Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind jeweils gesondert zu bewerten, wobei in jedem Fach mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen aus diesen der Mittelwert zu bilden ist.

(3) Die Prüfung ist als bestanden zu erklären, wenn in allen Fächern jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(4) Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(5) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 21

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, das von der zuständigen Aufsichtsbehörde auszustellen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. In dem Zeugnis sind Vorname und Familienname, gegebenenfalls auch der Geburtsname des Prüflings, der Tag seiner Geburt, der Geburtsort sowie der Tag des Bestehens der Prüfung anzugeben.

§ 22

Nicht bestandene Prüfung

Die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt dem Prüfling über das Nichtbestehen der Prüfung einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Fächer anzugeben, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung (§ 23) ist hinzuweisen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 5
Wiederholungsprüfung; Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung

§ 23

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden, jedoch frühestens sechs Monate nach Beendigung der vorangegangenen Prüfung.

(2) In der ersten Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Fächern zu befreien, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle Fächer nach § 12 Abs. 2 bis 4. Eine Anrechnung von früheren Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 24
Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Beendigung der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Ablichtungen der schriftlichen Arbeiten und ihrer Bewertung dürfen ihm nur für Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtliche Verfahren erteilt werden.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren.

Abschnitt 6
Übergangsvorschriften

(1) Hat ein Kandidat die Betriebsleiterprüfung nach den bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften nicht bestanden, hat er die Wiederholungsprüfung noch nach diesen Vorschriften abzulegen.

(2) Hat ein Kandidat die nach Absatz 1 durchgeführte Wiederholungsprüfung nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht bestanden, gilt für die zweite Wiederholung § 23 Abs. 3.

Artikel 3
Änderung der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung

Die Eisenbahnunternehmer- Berufszugangsverordnung vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3203), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 1997 (BGBl. I S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Fachkunde

Der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als fachkundig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, wenn sie nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) als Betriebsleiter bestätigt sind. Ein nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung bestätigter Betriebsleiter gilt als eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes."

2. Die Anlage zur Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung wird aufgehoben.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebenten auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...
Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister für Bildung und
Forschung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Eisenbahnen haben auf Grund des § 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) die Verpflichtung, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebsicherem Zustand zu halten. Diese Vorschrift macht deutlich, dass die Wahrung der Betriebssicherheit in der unternehmerischen Verantwortung der Eisenbahn liegt. Die daraus erwachsenden Aufgaben der Eisenbahnen sind in einer geeigneten Organisation wahrzunehmen. Bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen hat sich dafür die landesgesetzlich geregelte Bestellung des Betriebsleiters bewährt. Bei den Straßenbahnen sowie auf dem Gebiet der Sicherheit des Luftfahrtgerätes sind ebenfalls Betriebsleiter mit gleicher bzw. ähnlicher Funktion tätig.

   Für die Eisenbahnen des Bundes ist Vergleichbares bisher nicht geregelt. Auch fehlt es bisher an einem einheitlichen rechtlichen Rahmen für alle öffentlichen Eisenbahnen für die Regelung der Qualifikation und der Verantwortung des Betriebsleiters sowie für dessen Aufgaben und Befugnisse, der die gebotene Einheit im öffentlichen Eisenbahnwesen gewährleistet.

   Eine rechtlich verbindliche Regelung der Betriebsleiterfunktion ist notwendig, um

   - die wirkungsvolle Wahrnehmung der Betriebssicherheitspflichten gemäß § 4 Abs. 1 AEG nach einheitlichen Grundsätzen bei allen öffentlichen Eisenbahnen zu organisieren (Einheit des Eisenbahnbetriebes),
   - ein von Organisationsänderungen bei den Eisenbahnen unbeeinflusstes Sicherheitsregime zu gewährleisten,
   - der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gegenüber kurzfristigen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen den notwendigen Stellenwert zu geben.

2. Die Verordnung liegt auch im Interesse der Eisenbahnunternehmen; denn ein darauf beruhendes verlässliches eigenes Sicherheitsregime im Unternehmen kann eine Vergrößerung der staatlichen Regelungs- und Überwachungstiefe und –dichte vermeiden, denn dem staatlichen Handeln wird eine Selbstregulierung und Eigenüberwachung vorangestellt. Die Tätigkeit des Betriebsleiters lässt positive Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Eisenbahnen und damit zugleich eine Verbesserung der Nutzungsbedingungen beim gegenseitigen Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erwarten.

3. Die Regelungen für den Betriebsleiter unterliegen gemäß der Ermächtigung nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 AEG dem Vorbehalt einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

4. Die Regelungen beschränken sich auf den erforderlichen Umfang.

   - Die Bestellung des Betriebsleiters und die Bestimmung des Aufgabenumfanges nach **Artikel 1** der Verordnung obliegen der Eisenbahn. Die Tätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde beschränkt sich daher auf die Bestätigung der Bestellung zum Betriebsleiter, die Prüfung seiner fachlichen Befähigung sowie auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung. Die Ausstattung mit bestimmten Befugnissen sichert dem Betriebsleiter in sicherheitsrelevanten Fragen die erforderliche Stellung im Unternehmen gegenüber anderen Unternehmensinteressen.

   - **Artikel 2** regelt die Prüfung der fachlichen Befähigung zum Betriebsleiter. Form und Inhalt entsprechen dem Regelungsinhalt vergleichbarer Prüfungsverordnungen. Sie lehnen sich insbesondere an die Regelungen der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554) an.

Die Entscheidung eines Prüfungsausschusses über das Ergebnis einer Prüfung ist ein selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt. Die Vorschriften sind erforderlich, um insbesondere die Gleichheit und Nachprüfbarkeit der Prüfungsvorgänge zu gewährleisten, zumal die Prüfung vor einer Prüfungskommission nach der Verordnung bei allen öffentlichen Eisenbahnen Anerkennung findet. Die Vorschriften sichern dem Prüfungskandidaten eine ausreichende Rechtsposition.

Der Prüfungsumfang der Betriebsleiterprüfung ist nicht abhängig von der Art der Eisenbahn (Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen), bei der ein Bewerber gegebenenfalls zum Betriebsleiter oder zu dessen Stellvertreter bestellt werden soll. Eine Unterscheidung wäre schon deshalb nicht sachgerecht, weil der Bewerber die Prüfung unabhängig von einer gegebenenfalls in Aussicht stehenden Bestellung ablegen kann. Auch die Wechselwirkungen der Sicherheitskomponenten der Eisenbahninfrastruktur, der Fahrzeuge sowie der Betriebsführung und deren notwendige Verknüpfung erfordern eine umfassende Befähigung des Betriebsleiters und daher eine einheitliche Prüfung für alle Bewerber. Die Vorbereitung auf die Betriebsleiterprüfung kommt außerdem für die Bewerber einer interdisziplinären Weiterbildung (zum Betriebsleiter) für die in der Anlagentechnik, Fahrzeugtechnik oder im Betrieb von Eisenbahnen tätigen Ingenieure gleich. Sie eröffnet den Ingenieuren eine über ihre Fachdisziplin hinausreichende Qualifikation. Dies ist auch von Nutzen für die Eisenbahnen, indem ihnen in größerem Maße „Generalisten", über ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Ingenieurwesens hinaus, zur Verfügung stehen. Die Prüfung erstreckt sich daher auf den gesamten Bereich des Baus und Betriebes einer öffentlichen Eisenbahn.

5. Die Regelungen haben Deregulierungseffekte. Mit **Artikel 3** wird die Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung hinsichtlich des Nachweises der Fachkunde des Eisenbahnunternehmers geändert. Als Folge der bundeseinheitlichen

Einführung eines Betriebsleiters, der für den sicheren Betrieb einer Eisenbahn verantwortlich ist, kann nunmehr der nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AEG geforderte Fachkundenachweis des Unternehmers dadurch sichergestellt werden, dass ein nach der Verordnung bestätigter Betriebsleiter als eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person im Sinne der AEG-Vorschrift gilt.

6. Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand. Der Aufwand für den Vollzug der Verordnung beim Eisenbahn-Bundesamt wird durch Gebühren nach Maßgabe der zu erlassenden Kostenverordnung gedeckt. Personalmehrbedarf entsteht nicht. Der Aufwand für den Vollzug der Verordnung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder wird in dem Umfang durch Gebühreneinnahmen ausgeglichen, wie das die Gebührenvorschriften der Länder vorsehen.

   Soweit Kandidaten für eine Betriebsleiterprüfung die dafür erforderliche Fachkunde erwerben bzw. prüfungsorientiert reaktivieren müssen, entstehen diesen die Kosten für das Absolvieren entsprechender Lehrgänge und Seminare sowie im Umfang der Prüfungsgebühren. Werden diese Aufwendungen ganz oder teilweise durch ein Eisenbahnunternehmen übernommen, entstehen dort entsprechende Kosten. Den Eisenbahnen entstehen außerdem Kosten aus Gebühren für die Bestätigung der Bestellung von Betriebsleitern.

   Aufgrund einer Bestandsschutzvorschrift sowie weiterer Übergangsvorschriften werden die Kosten nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung erst schrittweise im Umfang des notwendigen Ersatzes von Betriebsleitern bei bestehenden Eisenbahnen oder des Einsatzes bei neu zugelassenen Eisenbahnen wirksam.

   Demgegenüber stehen Entlastungen bei den Eisenbahnen aufgrund der Änderung der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (Artikel 3 der Verordnung) sowie aufgrund des zu erwartenden Sicherheitsgewinns.

Sowohl Be- als auch Entlastungen sind gegenwärtig nicht quantifizierbar. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Eingangsformel

Von der Ermächtigung gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 AEG wird Gebrauch gemacht, da es im Interesse der Einheit des Eisenbahnwesens erforderlich ist, die Regelungen der Verordnung in einem bestimmten Umfang auch auf die nichtöffentlichen Eisenbahnen auszudehnen. Die Einheit des Eisenbahnbetriebes erfordert dann eine einheitliche Regelung für öffentliche und nichtöffentliche Eisenbahnen, wenn andernfalls vergleichbare Sachverhalte nicht gleich geregelt werden könnten. Dies ist hier der Fall. Mit Blick auf die Sicherheitsbedürfnisse und -anforderungen ist es unerheblich, ob die Benutzung einer öffentlichen Eisenbahninfrastruktur durch öffentliche oder nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgt; die Gründe, die den Einsatz eines Betriebsleiters erfordern, treffen in beiden Fällen gleichermaßen zu.

Zu Artikel 1 (Eisenbahnbetriebsleiterverordnung)

Zu § 1

Absätze 1 bis 7

Die in der Verordnung verwendeten Begriffe „Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ und „Eisenbahnverkehrsunternehmen“ sowie der im übrigen beibehaltene Begriff „Eisenbahn“ entsprechen den durch das AEG bestimmten Begriffen (vgl. hierzu amtliche Begründung zu § 2 Abs. 1, 2 und 3 AEG; Bundesrats-Drucksache 131/93).

Jeder Betriebsleiter ist dem Eisenbahnunternehmer verantwortlich für die Durchführung der in § 4 Abs. 1 AEG genannten Aufgaben (Absätze 1 bis 3, „unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers"). In der Verordnung wird der in einigen Landeseisenbahngesetzen anzutreffende Begriff des „obersten Betriebsleiters" nicht verwendet, denn nach der Verordnung kann es aus Rechtsgründen keinen „oberen" und „unteren" Betriebsleiter im Sinne eines Unterstellungsverhältnisses geben.

Inwieweit eine Eisenbahn mehr als einen Betriebsleiter einsetzt, entscheidet die Eisenbahn unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Der Grundsatz, dass der oder die Betriebsleiter dem Unternehmer oder den mit der Führung der Geschäfte bestellten Personen verantwortlich sind, muss jedoch gewahrt bleiben. Die Unterstellung eines Betriebsleiters im Sinne der Verordnung unter einen anderen ist daher ausgeschlossen. Die Anzahl und das Tätigkeitsfeld der Stellvertreter werden ebenfalls durch die angewendeten Organisationsprinzipien bestimmt. Stellvertreter können - außer im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters - auch in nachgeordneten Organisationseinheiten für bestimmte Verantwortungsbereiche dauernd verantwortlich sein (Absatz 5 Satz 2). Die Verordnung schließt auch nicht aus, dass für den Fall der Bestellung mehrerer Betriebsleiter in einem Unternehmen diese auch als gegenseitige Stellvertreter bestellt werden können, oder nur ein Stellvertreter bestellt wird, der in Personalunion sämtliche Betriebsleiter vertritt, oder dass die Modelle kombiniert werden.

Beispiel: Bei einem horizontalen Organisationsmodell kann jeweils ein Betriebsleiter für bestimmte Geschäftsbereiche in der Zentralebene **oder** für einen bestimmten Regionalbereich in der Regionalebene bestellt werden. Bei einem vertikalen Organisationsmodell kommt die Bestellung eines Betriebsleiters für das Gesamtunternehmen oder für bestimmte Geschäftsbereiche in der Zentralebene und die Bestellung jeweils zugeordneter Stellvertreter (für einen bestimmten Verantwortungsbereich) im nachgeordneten Bereich in Betracht.

Die eindeutige Festlegung der jeweiligen Verantwortungsbereiche im Falle des Einsatzes mehrerer Betriebsleiter oder Stellvertreter verhindert Überschneidungen in der Aufgabenwahrnehmung und dient der Bestimmung notwendiger Schnittstellen (Absatz 6).

§ 1 der Verordnung normiert eine Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters für alle öffentlichen Eisenbahnen sowie für nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen, die eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur benutzen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung nichtöffentlicher Eisenbahnverkehrsunternehmen durch Bundesregelung wäre nicht gerechtfertigt. Daher sind nichtöffentliche Eisenbahnen, soweit sie eine nichtöffentliche Infrastruktur benutzen, sowie nichtöffentliche Eisenbahnen, soweit sie eine nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur betreiben, von der Verordnung ausgenommen (Absatz 7).

Zu § 2

Die Vorschriften regeln das Verfahren für die Erlangung der Bestätigung der Bestellung zum Betriebsleiter.

Absatz 1

Im Bestätigungsverfahren prüft die zuständige Aufsichtsbehörde, ob die an den Betriebsleiter zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Die Bestätigung ergeht als Verwaltungsakt an die beantragende Eisenbahn.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die nach dem AEG für die Durchführung der Eisenbahnaufsicht bestimmte Behörde.

Absätze 2 und 3

Die Vorschrift lehnt sich an die Verwaltungspraxis der Länder bei der Durchführung der Landeseisenbahngesetze über die Bestellung und Bestätigung von Betriebsleitern an.

Über die fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit hinaus mussten danach keine weiteren Voraussetzungen für die Bestätigung als Betriebsleiter erfüllt sein. Voraussetzung für das Vorliegen der fachlichen Befähigung zum Betriebsleiter ist die bestandene Prüfung nach der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung. Eine vorhandene hohe Qualifikation nach Absatz 3 oder das Vorliegen einfacher Betriebsverhältnisse der Eisenbahn können zum Abweichen von dem Fachkundenachweis in Form einer Prüfung nach der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung führen (vgl. zu § 3).

Antragsteller ist die Eisenbahn.

Absatz 3

Die Vorschrift lehnt sich an die Verwaltungspraxis der Länder an.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Versagungsgründe.

Die Vorschrift in Nummer 1 berücksichtigt, dass sich in dem angegebenen Zeitraum auf technischem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet so erhebliche Veränderungen vollzogen haben können, dass die einstmals abgelegte Prüfung ohne Verbindung zu einer Tätigkeit als Betriebsleiter nicht mehr die fachliche Befähigung dokumentiert, die für die Tätigkeit erforderlich ist, zu der der Betriebsleiter bestellt worden ist.

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, kann dies zum Versagen der Bestätigung führen (Nummer 2).

Tatsachen, die Zweifel an der Fachkunde des bestellten Betriebsleiters begründen können, sind zum Beispiel erhebliche sicherheitsrelevante Verfehlungen und Versäumnisse, die während einer früher ausgeübten Tätigkeit als Betriebsleiter oder als Stellvertreter oder während einer bisher ausgeübten Funktion gemäß § 6 Abs. 2 aufgetreten sind (Nummer 3).

Absatz 5

Das Vorliegen der genannten Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags der Eisenbahn durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Absatz 6

Da der Stellvertreter im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters die Betriebsleiterfunktion wahrnimmt oder gegebenenfalls in einem bestimmten Verantwortungsbereich für den Betriebsleiter tätig ist, sind an ihn die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an den Betriebsleiter selbst.

Zu § 3

Ausnahmen sind stets auf den Einzelfall und nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b auf die Berücksichtigung einfacher Betriebsverhältnisse beschränkt.

Absatz 1 Nr. 1

Die Vorschrift berechtigt die Aufsichtsbehörde, Ausnahmen von den Vorschriften über die Bestellung und Bestätigung von Stellvertretern zuzulassen. Ausnahmen sind auf den Einzelfall zur Berücksichtigung einfacher Betriebsverhältnisse beschränkt. Mit der Zulassung einer Ausnahme kann auf die Bestellung eines Stellvertreters oder auf den Fachkundenachweis gemäß § 2 Abs. 2 und 3 verzichtet werden.

Absatz 1 Nr. 2

Die Vorschrift erfasst Fallkonstellationen, in denen die Bestätigung der Bestellung zum Betriebsleiter zulässig ist, ohne dass ein Fachkundenachweis in Form einer bestandenen Betriebsleiterprüfung vorliegt.

Die Berücksichtigung einfacher Betriebsverhältnisse kommt nur für ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (mit einfachen Betriebsverhältnissen) in Betracht, das eine Eisenbahninfrastruktur mit einfachen Betriebsverhältnissen benutzt (Buchstabe a) oder für ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Buchstabe b). Die Vorschrift in Nummer 2 schließt dagegen die Berücksichtigung einfacher Betriebsverhältnisse hinsichtlich der Eisenbahnverkehrsleistungen aus, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Eisenbahninfrastruktur benutzt, die nicht einfache Betriebsverhältnisse aufweist.

Nach den Buchstaben a und b kann auf den Fachkundenachweis verzichtet werden, weil die Wahrnehmung der Aufgaben und der Verantwortung - bedingt durch die einfachen Betriebsverhältnisse mit den geringen Sicherheitsbedürfnissen und -anforderungen - auch ohne formellen Fachkundenachweis gewährleistet ist. Nach Buchstabe c kann auf den Fachkundenachweis verzichtet werden, weil der dort genannte Personenkreis bereits über ein hohes Maß an Fachkunde verfügt. In allen

geregelten Fällen wäre es unverhältismäßig, einen Fachkundenachweis in Form einer bestandenen Betriebsleiterprüfung zu verlangen. Zum Beispiel kann es unverhältnismäßig sein, einen Fachkundenachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 zu verlangen, wenn eine Werkbahn über ein Anschlussgleis lediglich die Bahnhofsgleise einer öffentlichen Eisenbahn benutzt.

Absatz 2

Satz 1

Es ist nicht möglich, den unbestimmten Begriff „einfache Betriebsverhältnisse" durch eine Definition in der Verordnung auszufüllen. Die Charakterisierung von Betriebsverhältnissen einer Eisenbahn als „einfach" hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, deren sachgerechte Verknüpfung untereinander erst eine entsprechende Beurteilung erlaubt. Die für die Eisenbahnsicherheit zuständigen Aufsichtsbehörden sind in der Lage, am Einzelfall die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte zu bestimmen sowie die erforderliche Abwägung vorzunehmen. Im Zweifelsfall wird die Aufsichtsbehörde von der Annahme einfacher Betriebsverhältnisse absehen müssen.

Satz 2

Da eine Ausnahmezulassung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a auch von der Beurteilung der Betriebsverhältnisse bei der zu benutzenden Eisenbahninfrastruktur abhängt, mss sich in diesem Fall die Ausnahmegenehmigung den für das Eisenbahnverkehrsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine einvernehmliche Beurteilung mit der Aufsichtsbehörde stützen, die für die Aufsicht über das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zuständig ist.

Absatz 3

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat sich auf geeignete Weise, zum Beispiel durch eine nicht formelle Prüfung der bestellten Person und/oder den Nachweis der Vortätigkeiten bei spurgebundenen Bahnen, über die vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten überzeugen.

Zu § 4

Absatz 1

Mit der Durchführung dieser Vorschrift nimmt der Betriebsleiter für den Eisenbahnunternehmer die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 AEG wahr, dessen Verantwortung unberührt bleibt. Die Bündelung der Aufgaben und der Verantwortung (unbeschadet der Verantwortung des Eisenbahnunternehmers) für die Regelung und Überwachung aller, der Eisenbahnsicherheit dienenden, Sachverhalte in der Person des Betriebsleiters gewährleistet für das gesamte Unternehmen ein einheitliches, hohes Sicherheitsniveau unter Beachtung der Verknüpfung vorhandener Schnittstellen.

Nummer 1

Der Betriebsleiter kann Anordnungen treffen durch innerdienstliche Vorschriften oder durch schriftliche Weisungen in anderer Form oder durch mündliche Weisungen.

Nummer 2

Die Verpflichtung zur Überwachung besteht im Rahmen der dem Betriebsleiter nach § 4 Abs. 1 AEG übertragenen Aufgaben jeweils für den Verantwortungsbereich, für den er bestellt ist.

Nummer 3

In der Eisenbahn nehmen die Organisationseinheiten sicherheitsrelevante Aufgaben in einer bestimmten Arbeitsteilung und Differenzierung wahr. Zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen bestehen sicherheitsrelevante Wechselbeziehungen. Die Vorschrift orientiert daher den Betriebsleiter auf die Beherrschung der sich daraus ergebenden Verflechtungen und Schnittstellen.

Nummer 4

Die Vorschrift verpflichtet den Betriebsleiter, zu überwachen, dass beim Einsatz des Betriebspersonals personalwirtschaftliche und sonstige Erwägungen nicht über die Sicherheitsbelange des Eisenbahnbetriebes gestellt werden.

Absatz 2

Die Vorschrift, nach der ein Betriebsleiter berechtigt ist, bestimmte Aufgaben örtlichen Betriebsleitern zu übertragen, lehnt sich an die Verwaltungspraxis der Länder an. Danach hat es sich bewährt, bestimmte Aufgaben „vor Ort" Betriebsbeamten zu übertragen, die der verantwortlichen Überwachung durch den Betriebsleiter unterliegen und diese als örtliche Betriebsleiter zu bezeichnen. Die Fachkunde eines Betriebsleiters müssen die örtlichen Betriebsleiter nicht besitzen; für ihre Aufgabenerfüllung sind die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Betriebsbeamten im Sinne des § 47 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ausreichend.

Absatz 3

Der Betriebsleiter ist aufgrund seiner fachlichen Befähigung auf dem Gebiet der Eisenbahnsicherheit besonders prädestiniert zur Wahrnehmung der in Nummer 1 und 2 genannten Aufgaben.

Zu § 5

Absatz 1

Die Festlegung der Aufgaben des Betriebsleiters durch die Eisenbahn ist die Konsequenz aus der Verantwortung der Eisenbahn nach § 4 Abs. 1 AEG. Die Vorschrift gewährleistet außerdem die erforderliche Flexibilität bei der Aufgabenzuweisung zur Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Verhältnisse.

Sind mehrere Betriebsleiter bestellt oder für einen Betriebsleiter mehrere Stellvertreter dergestalt eingesetzt, dass sie Aufgaben des Betriebsleiters arbeitsteilig wahrzunehmen haben, ist die schriftliche Festlegung der entsprechenden Geschäftsverteilung geboten.

Die Vorlage der Anweisung bei der Aufsichtsbehörde versetzt diese in die Lage, frühzeitig die Durchführung der Verordnung hinsichtlich der Aufgabenzuweisung zu überwachen. Stellt die Behörde Defizite fest, wird sie mit den ihr zu Gebote stehenden aufsichtlichen Maßnahmen Nachbesserungen verlangen müssen.

Absatz 2

Die Vorschrift sichert, dass die Aufsichtsbehörde aktuelle Kenntnis über die Aufgaben und über die Person des Betriebsleiters und dessen Stellvertreter hat.

Absätze 3 und 4

Die Vorschriften gewährleisten dem Betriebsleiter die Stellung in der Eisenbahn, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Verantwortung erforderlich ist.
Im Falle der Ablehnung einer vom Betriebsleiter vorgeschlagenen Maßnahme ist dieser insoweit von seiner Verantwortung gemäß § 1 entlastet (Absatz 3 Nr. 4).

Zu § 6

Absätze 1 und 2

Die Übergangsvorschriften gewährleisten einen reibungslosen Übergang von Vorschriften des Landesrechts und von den Verhältnissen bei den Eisenbahnen des Bundes auf diese Verordnung.

Zu Artikel 2 (Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung)

Zu Abschnitt 1

Zuständige Behörde ist die nach dem AEG für die Durchführung der Eisenbahnaufsicht bestimmte Behörde. Die Arbeitsteilung innerhalb eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Bereich mehrerer Aufsichtsbehörden wird den Aufwand, der mit der Organisation und Durchführung der Prüfung verbunden ist, bei den einzelnen Behörden verringern (§ 1). Die Vorschrift ist § 1 Abs. 2 der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungs-verordnung – StrabBlPV vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554) nachgebildet.

Die nach § 2 Abs. 1 zu berufenden Mitglieder bilden als Prüfungsausschuss einen „Pool" von Prüfern. Die Vorschrift lässt auch zu, dass als Mitglieder des Prüfungsausschusses externe Personen, z. B. Hochschullehrer, berufen werden. Aus diesem Kreis bestimmt die zuständige Aufsichtsbehörde einen ständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der zugleich Vorsitzender der jeweiligen Prüfungskommission ist, sowie seinen Stellvertreter (Absatz 3), und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfer sowie seinen Stellvertreter für die Prüfungskommission für die jeweils durchzuführende Prüfung (§ 2 Abs. 5).

Die Wahrnehmung der Geschäftsführung obliegt grundsätzlich der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 5). Ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss errichtet worden, so ist in der hierfür abzuschließenden Vereinbarung auch die Geschäftsführungsstelle zu bestimmen. Im Zuge der Benehmensherstellung können Geschäftsführungsaufgaben, insbesondere Einladung, Protokollführung und Dokumentation bestimmter Geschäftsvorgänge, dem Prüfungsausschuss übertragen werden.

Zu Abschnitt 2

Jeder Bewerber, der die in § 7 genannten Voraussetzungen erfüllt, ist auf eigenen Antrag zur Prüfung zuzulassen (§§ 7 und 9).

Die Regelung einer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ist erforderlich, weil die Zulassung zur Prüfung nicht mit der Bestellung zum Betriebsleiter gekoppelt ist (§ 8).

Eine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 2 kann zum Beispiel begründet sein, wenn der Bewerber offenkundig die erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeit besitzt, diese aber auf andere Weise als durch ein Studium erworben hat und seine Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, nach bestandener Prüfung den Anforderungen an einen Betriebsleiter gerecht zu werden oder es sich um den Absolventen eines anderen Studienganges - der nicht dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen - handelt.

Zu Abschnitt 3

Zu § 10

Die Vorschrift über den Zweck der Prüfung beschreibt die Fachkunde auf dem Gebiet der Eisenbahntechnik sowie weitere qualitative Anforderungen, die von einem künftigen Betriebsleiter erwartet werden. Aus dem Katalog der Wissensgebiete nach § 12 sind daher für die Prüfung solche Aufgaben abzuleiten, mit denen der Prüfling auch in der Praxis einer Betriebsleitertätigkeit konfrontiert werden kann („Aufgaben aus

dem Bereich der Betriebsleitertätigkeit"; Absatz 2). Die zu prüfenden Kenntnisse in den Wissensgebieten sind mit einem Detaillierungsgrad zu prüfen, der für die Feststellung ausreicht, dass der Prüfling als Betriebsleiter die sichere Betriebsführung überwachen kann und in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Verantwortung und der Aufgaben eines Betriebsleiters zu treffen („geeignet ist, ... die Gewähr für eine sichere Betriebsführung zu bieten"; Absatz 1). Daher werden von den Prüflingen keine Detailkenntnisse erwartet, über die nur Fachleute für die jeweilige Teildisziplin verfügen können. Im Fach Recht und Betriebswirtschaft sind nur solche Fragen auszuwählen, die einen Bezug zur Betriebsleitertätigkeit haben.

Zu §§ 11 - 14

Die Vorschriften in § 11 sollen den zugelassenen Bewerbern eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung ermöglichen.

Die Vorschriften über die Gliederung der Prüfung stellen insbesondere sicher, dass alle Kandidaten aus einem einheitlichen und abgegrenzten Katalog von Wissensgebieten geprüft werden (§ 12).

Risikoabwägung und Sicherheitsplanung berühren komplexe Fragen hinsichtlich der Gefahren, die vom Eisenbahnbetrieb ausgehen, im Verhältnis zu den zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen und den hierzu aufzuwendenden Mitteln für die Beherrschung der Gefahren (§ 12 Abs. 9).

Selbst eine ungenügende Leistung im schriftlichen Teil lässt sich nach § 20 Abs. 3 durch eine gute mündliche Leistung ausgleichen. Dies gilt nicht, wenn sämtliche schriftliche Arbeiten mit „mangelhaft" oder schlechter bewertet worden sind (§ 13 Abs. 4).

Zu § 15

Allgemeine Grundsätze des Persönlichkeitsrechts erlauben es, die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Vorschrift regelt die Interessentenöffentlichkeit, die während der Prüfung anwesend sein kann.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt die Auskunfts-, Aufklärungs- und Belehrungspflichten, die im Interesse eines ordnungsgemäßen und missbrauchsfreien Prüfungsablaufes notwendig sind.

Zu § 17

Den üblichen Grundsätzen folgend, ermächtigt die Vorschrift zu den bei Täuschungen oder Ordnungsverstößen zu ergreifenden Maßnahmen. Wegen ihrer möglichen schwerwiegenden Folgen müssen die Entscheidungen von der Prüfungskommission getroffen bzw. bei vorläufigen Entscheidungen von der Prüfungskommission bestätigt werden.

Zu § 18

Die Vorschriften über Rücktritt und Nichtteilnahme entsprechen den Regelungen vergleichbarer Prüfungsverordnungen.

Zu Abschnitt 4

Zu § 19

Die Definition der Noten (Absatz 1) entspricht dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder über Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen vom 3. Oktober 1968 (GMBl. 1969 S. 34).

Zur fachlichen Befähigung eines Betriebsleiters gehört nicht nur, dass er die notwendigen Kenntnisse besitzt; er muss sie auch in eindeutige Anordnungen umsetzen und in verständlicher Form an das Betriebspersonal weitergeben können. Daher müssen auch Form und Ausdrucksweise der Prüfungsleistungen in deren Bewertungen einbezogen werden (Absatz 2).

Zu § 20

Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses („bestanden" oder „nicht bestanden") hat der Prüfungsausschuss in den Fächern

- Technik der Betriebsanlagen
- Technik der Fahrzeuge
- Bahnbetrieb

je eine Fachnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung zu bilden. Innerhalb eines jeden der genannten Fächer besteht somit eine Ausgleichsmöglichkeit nicht ausreichender Einzelleistungen in einem der beiden Prüfungsteile (Absatz 2). Das Fach Recht und Betriebswirtschaft wird nur mündlich geprüft (§ 12 Abs. 4).

Eine Ausgleichsmöglichkeit nicht ausreichender Fachnoten durch überdurchschnittliche Noten in anderen Fächern ist jedoch wegen der Gesamtverantwortung des Betriebsleiters für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung nicht vertretbar (Absatz 3).

Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Absatz 4) hat nach Beratung der Prüfungskommission im Anschluss an die mündliche Prüfung zu erfolgen.

Zu §§ 21 und 22

Die Vorschriften über die Ausstellung eines Zeugnisse entsprechen dem Regelungsinhalt vergleichbarer Prüfungsverordnungen.

Zu Abschnitt 5

Zu § 23

Die Mindestfristen für die Wiederholungsprüfungen sollen dem Kandidaten eine gründliche Nachschulung ermöglichen (Absatz 1).

Die Vorschrift über die Anrechenbarkeit früherer Leistungen bei der ersten Wiederholungsprüfung (Absatz 2) überlässt dem Kandidaten die Entscheidung, ob er einen entsprechenden Antrag stellt oder ob er die Chance einer Verbesserung seiner Leistungen wahrnehmen will; die Begrenzung der Frist soll den Zusammenhang der Teile dieser Wiederholungsprüfung wahren.

Da eine zweite Wiederholungsprüfung eine mehrjährige Vorbereitung voraussetzen dürfte, wird eine Anrechnung von Leistungen aus vorhergehenden Prüfungen ausgeschlossen. Auch sind bei zweimaligem Nichtbestehen der Betriebsleiterprüfung Zweifel an der allgemeinen Befähigung des Kandidaten begründet, die durch eine Gesamtprüfung auszuräumen sind (Absatz 3).

Zu § 24

Die Vorschriften über die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen und über die Aufbewahrungsfrist entsprechen den Regelungen vergleichbarer Prüfungsverordnungen.

Zu Abschnitt 6

Die Vorschrift stellt klar, wie übergangsweise, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, zu verfahren ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung)

Gemäß § 6 Abs. 1 AEG bedarf der Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn der Genehmigung. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde haben und damit die Gewähr für eine sichere Betriebsführung bieten (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 AEG). Die inhaltlichen Anforderungen bezüglich der Fachkunde sind in § 3 der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV) nebst Anlage definiert.

Leitgedanke für die Regelung des § 3 EBZugV war, dass in der Unternehmensspitze (Antragsteller, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen) nicht nur kaufmännischer, sondern auch technischer Sachverstand repräsentiert werden sollte. Damit musste von Anfang an eine ausreichend fachlich gebildete Person bestellt werden, die Sicherheitsbelange dort vertreten kann. Die Bestellung eines obersten Betriebsleiters nach anderen Vorschriften (einzelne Landesgesetze) sollte unberührt bleiben.

Die bisherigen Anforderungen der Anlage zur EBZugV müssen vom Betriebsleiter gemäß § 11 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung wesentlich umfangreicher und detaillierter als bisher vom Unternehmer oder den für die Führung der Geschäfte bestellten Personen erfüllt werden. Damit ist ein Fachkundenachweis entbehrlich, wenn der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen selbst Betriebsleiter sind. Da auch ein sonst zum Unternehmen gehörender Betriebsleiter durch seine in der Verordnung geschaffene starke Stellung Sicherheitsbelange wie ein Mitglied der Unternehmensspitze vertreten kann, ist es gerechtfertigt, die gesetzliche Fiktion einzuführen, dass der bestätigte Betriebsleiter als eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des AEG gilt. Eine Verdoppelung der Fachkundenachweise kann damit ohne Beeinträchtigung von Sicherheitsbelangen vermieden werden.

Mit dem bisherigen § 3 EBZugV wurde Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 143 S. 70) umgesetzt. Die Umsetzung ist auch durch die Neufassung gewährleistet:

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a RL	§ 3 EBZugV (neu) i.V.m. §§ 2, 3 EBV
Artikel 8 Abs. 3 RL	§ 3 EBZugV (neu) i.V.m. EBPV

Zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten)

Durch die angemessene Frist zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Verordnung haben sowohl die Eisenbahnen als auch die Aufsichtsbehörden, Prüfungsausschüsse und Bewerber ausreichend Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Bundesrat Drucksache **150/00** (Beschluss)

19.05.00

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung über die Betriebsleiter für Eisenbahnen

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946